



19. April 2012

Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (BT –Drs. 17/8801) im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 23. April 2012

Dezentrale Energien sind für E.ON ein wesentlicher Bestandteil der Konzern-Strategie. Wir betreiben weltweit mit den verschiedensten Brennstoffen befeuerte KWK-Anlagen über alle Leistungsklassen hinweg vom Großkraftwerk bis hin zur Mikro-KWK sowie Nah- und Fernwärmenetze mit einer Leitungslänge von mehr als 2.000 km.

Aus Sicht von E.ON ist das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ein wichtiges und vor allem effizientes und kostengünstiges Instrument zur Erreichung der europäischen Klimaschutzziele und ein wichtiger Baustein im Rahmen der Energiewende in Deutschland. E.ON unterstützt das Vorgehen der Bundesregierung, die Fördersystematik in der derzeitigen Art und Weise beizubehalten. Auch die vorgesehenen Anpassungen Förderung der Wärmenetze begrüßen wir. In der konkreten Ausgestaltung einiger Punkte besteht aber noch Handlungsbedarf, um das volle Potential der KWK zu entfalten.

Problematisch ist, dass die dem Gesetzesentwurf zugrunde liegende KWK-Studie die Situation für KWK-Anlagen, insbesondere für industrielle KWK-Anlagen, viel zu positiv darstellt. Dies liegt an einer Vielzahl von zu optimistischen Annahmen (Gaspreise, Wärmepreise, Betriebs- und Anschaffungskosten). Würden diese Annahmen und die laut der Studie erzielbaren Renditen von bis zu 40 % zutreffen, wäre ein ganz anderes Marktgeschehen zu beobachten. Einen nach diesen Prämissen eigentlich zu erwartenden Boom bei der Errichtung von KWK-Anlagen gibt es jedoch nicht. Das gesetzlich vorgesehene Maximalvolumen für die KWK-Förderung wird gegenwärtig nur zu einem kleinen Teil und kaum für Neuinvestitionen der letzten Jahre¹ ausgeschöpft. Die Auszahlung an KWK-Betreiber betrug im Jahr 2011 ca. 152 Mio. €² und damit nur rd. 20 % des gesetzlich vorgesehenen Fördervolumens. Auch für die Folgejahre erwarten die Übertragungsnetzbetreiber nur mäßige Zuwächse.

Selbst im „Best Case“-Szenario der sehr optimistischen KWK-Studie wird das von der Bundesregierung vorgegebene Ziel von 25 % KWK-Anteil an der Stromerzeugung im Jahr 2020 mit 20 % deutlich verfehlt. In der Realität wird es jedoch unter den Randbedingungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs weiterhin kaum Wachstum geben, zumal sich die Rahmenbe-

¹ Die geringfügigen Zuwächse der KWK-Stromerzeugung der vergangenen Jahre sind überwiegend auf den Zubau von Biomasse-KWK zurückzuführen, die nicht das Förderregime des KWKG, sondern des EEG in Anspruch nehmen.

² http://www.eeg-kwk.net/de/file/2011-11-25_KWK-MiFri_2002-2016_Internet.pdf

dingungen für Investitionen in konventionelle Energieerzeugung und auch die KWK seit der Erstellung der KWK-Studie noch verschlechtert haben³.

E.ON schließt sich daher grundsätzlich den Forderungen und Vorschlägen der großen Energieverbände BDEW, VIK und VKU an, die KWK-Förderung über alle Anlagengrößen zu verbessern. Die Entscheidung, wie dies gesetzlich am besten umgesetzt wird, ob über eine Anhebung der Fördersätze, eine Ausweitung der Förderung auf 40.000 Stunden oder eine Kombination aus Beiden, sollte der politischen Entscheidung vorbehalten sein.

Wichtig in jedem Falle ist aber die Streichung der derzeit noch im Gesetzesentwurf enthaltenen Benachteiligung der emissionshandlungspflichtigen KWK-Anlagen, welche Wärme an Unternehmen mit Verlagerungsrisiko (Carbon Leakage) liefern. Die Einschränkung in § 7 Abs. 4 führt zu einer Behinderung des KWK-Ausbaus für mehr als die Hälfte des industriellen Wärmebedarfs in Deutschland.

Es ist nicht davon auszugehen, dass bei Beibehaltung des aktuellen Förderdeckels das Ziel der Bundesregierung von 25 % KWK-Strom in 2020 vollständig erreicht werden kann, bei voller Ausschöpfung des Deckels könnten aber immerhin signifikante Zuwächse erzielt werden. Bleibt es allerdings bei den aktuell im Gesetzesentwurf vorgesehenen Fördersätzen, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit kein nennenswerter Ausbau der KWK in den nächsten Jahren erfolgen.

Im Einzelnen möchten wir auf folgende, besonders wichtige Punkte hinweisen:

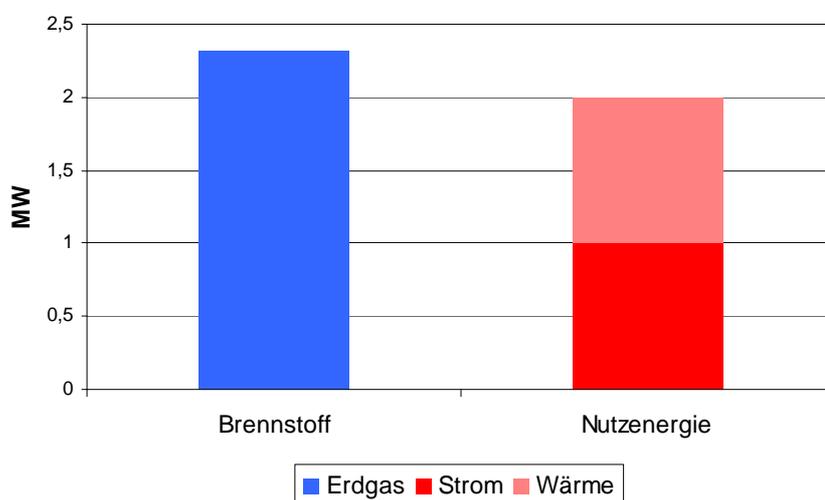
I. Der Bau und Betrieb von KWK-Anlagen ist derzeit und auch perspektivisch ohne Verbesserung der Fördersituation nicht wettbewerbsfähig

Unter den derzeit herrschenden und auch perspektivisch für die nächsten Jahre erwarteten Marktbedingungen sind der Bau und der Betrieb einer KWK-Anlage in den meisten Fällen nicht wirtschaftlich darstellbar. Den Brennstoffpreisen stehen nicht auskömmliche Strompreise gegenüber. Bedenkt man, dass man für die gleichzeitige Erzeugung von 1 MWh Strom und 1 MWh Wärme selbst in hochmodernen GuD-Anlagen etwas mehr als 2 MWh Erdgas benötigt, so können die Strom- und Wärmeerlöse gerade so die Brennstoff-, CO₂- und Betriebskosten decken. Zur Deckung der Kapitalkosten bleibt kein finanzieller Spielraum.

Typische Energiebilanz einer KWK-Anlage:

Um 1 MWh Strom sowie 1 MWh Wärme zu erzeugen, bedarf es eines Brennstoffeinsatzes von rd. 2,3 MWh

Energiebilanz (hocheffiziente Anlage)

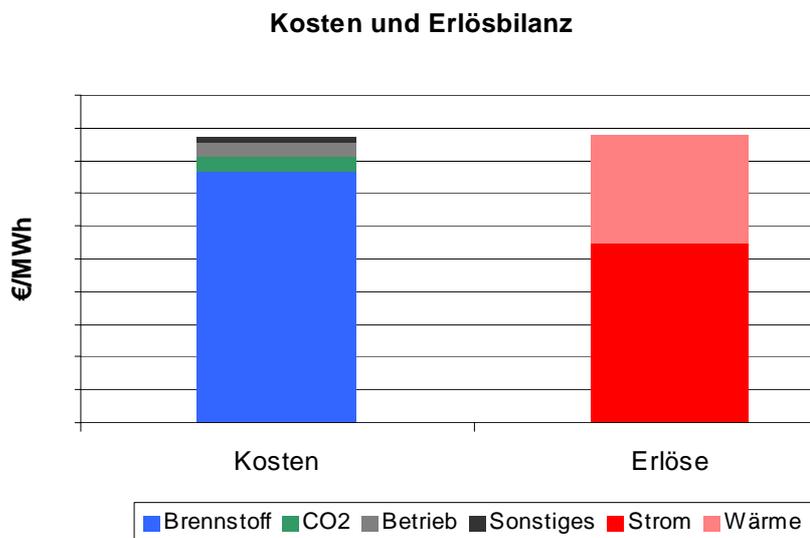


³ Durch die stark steigende Einspeiseteilhaftem Strom-/Gaspreis-Spread in Marktdesigns wirtschaftlich immer sc

Typische Kosten- und Erlösbilanz einer hocheffizienten Industrie-KWK-Anlage:

Die Kosten für Brennstoff, CO₂ und Betrieb sind derzeit den Erlösen aus Wärme und Strom (inkl. eingesparten Netzkosten) etwa gleich.

Die Kapitalkosten einer KWK-Anlage können damit derzeit fast ausschließlich über die KWK-Förderung erwirtschaftet werden, welche dazu jedoch im aktuellen Förderregime nicht ausreichend ist.



Zudem führt die hohe Volatilität an der Strombörse durch die ungeplante Einspeisung von EE-Strom (vor allem Wind und Photovoltaik) sowie deren erheblich steigende Mengen immer häufiger zu notwendigen Abschaltungen, da die zum Betrieb notwendigen Grenzstrompreise nicht mehr erzielt werden können. Bei großen EE-Strommengen wird der Börsenpreis in Einzelstunden sogar negativ. Die Rentabilität der gekoppelten Erzeugung sinkt dadurch auf ein Niveau, das selbst den Betrieb bestehender und (teilweise) abgeschriebener KWK-Anlagen wirtschaftlich uninteressant werden lässt.

II. Förderungsanpassung muss für alle ETS-pflichtigen Anlagen (§ 7 Abs. 4) gelten

Zu § 7 Abs. 4 heißt es in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Beschluss des Bundesrates:

„Die Bundesregierung gibt zu bedenken, dass die im Regierungsentwurf enthaltene Einschränkung der Anhebung der Zuschläge für emissionshandelspflichtige Anlagen systematisch folgerichtig ist. Die Betreiber sollen nur in dem Umfang entlastet werden, in dem sie durch den Emissionshandel tatsächlich belastet werden.“

Hierzu ist folgendes anzumerken:

1. Die Einschränkung in § 7 Abs. 4 führt zu einer **Behinderung des KWK-Ausbaus für mehr als die Hälfte des industriellen Wärmebedarfs in Deutschland**. Vor allem die industriellen Wärmesenken könnten aber ganz wesentlich dazu beitragen, die von der Bundesregierung vorgegebenen Ausbauziele zu erreichen. Zudem bedarf es für eine erfolgreiche Umsetzung der gesellschaftlich gewollten Energiewende gerade kurz- und mittelfristig neuer und vor allem flexibler und ganzjährig einsetzbarer Kraftwerke.
2. Das Fazit der Bundesregierung, dass es sich bei der im Entwurf enthaltenen Einschränkung für CL-Betriebe um eine „systematisch folgerichtige“ Entscheidung handelt, trifft u.E. nicht zu. Im Gesetzeszweck heißt es, das KWKG verfolge das Ziel, einen Beitrag zur Erhöhung der Stromerzeugung aus KWK zu leisten. **Die o. g. Argumentation entspricht**

daher gerade nicht dem Gesetzeszweck, sondern versucht eine angeblich drohende Doppelförderung resultierend aus einem anderen Rechtsrahmen (ETS) zu vermeiden.

3. Die aktuell von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung geht davon aus, dass Anlagen, die aufgrund der Wärmelieferung an den CL-Sektor emissionshandelsrechtlich durch eine Freizuteilung für den Wärmeverbrauch begünstigt sind, eines Anreizes über die KWK-Förderung nicht bedürfen. Diese Annahme teilen wir nicht. Die Begünstigung, die emissionshandelsrechtlich für solche Anlagen gewährt wird, die Wärme an den CL-Sektor liefern, rechtfertigt sich aus der Notwendigkeit, höhere, gerade durch den Emissionshandel selbst entstehende Kostenbelastungen auszugleichen. Solche Kostenbelastungen entstehen dem außereuropäischen Wettbewerber nämlich nicht. **Der insoweit erfolgte Ausgleich wird folglich zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit bereits „aufgezehrt“**. Diese, im weltweiten Konkurrenzkampf ohnehin schon benachteiligten Anlagen im Rahmen der KWK-Novelle jetzt auszunehmen, wäre zur Erreichung des KWK-Ziels fatal.
4. In der Praxis ist es für einen Betrieb bei der Wahl seiner Energieversorgung unerheblich, ob er in einem CL-gefährdeten Sektor angesiedelt ist oder nicht. Egal, ob er seinen Wärmebedarf aus einer reinen Kesselanlage mit Strombezug vom Markt oder einer dezentralen KWK-Anlage deckt, erhält er stets die gleiche verbrauchsabhängige (*und eben nicht erzeugungsabhängige*) Freizuteilung an Wärme gemäß seinem Produktbenchmark oder seinem Wärmebedarf. **Auch ein CL-Betrieb benötigt daher für eine positive Entscheidung hinsichtlich einer Erzeugung in KWK die gleichen Fördervoraussetzungen wie ein Betreiber, der nicht im CL-Sektor angesiedelt ist**, wenn die Förderung in beiden Fällen die gleiche Anreizwirkung entfalten soll. Eine gleich große Anreizwirkung ist wiederum allein aus Gründen rechtlicher Gleichbehandlung vor dem Hintergrund des entsprechend eindeutigen Gesetzeszweckes des KWKG geboten.

Formulierungsvorschlag für § 7 Abs. 4 KWKG

E.ON schließt sich dem Beschluss des Bundesrates vom 10.02.2012, Drucksache 854/11, Nr. 10 an und schlägt folgende Streichung vor.

(4) Betreiber von hocheffizienten Neuanlagen nach § 5 Absatz 2 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom für 30 000 Vollbenutzungsstunden. Der Zuschlag beträgt für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt 5,11 Cent pro Kilowattstunde, für den Leistungsanteil zwischen 50 Kilowatt und 2 Megawatt 2,1 Cent pro Kilowattstunde und für den Leistungsanteil über 2 Megawatt 1,5 Cent pro Kilowattstunde. Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes für den Leistungsanteil über 2 Megawatt auf 1,8 Cent pro Kilowattstunde. ~~-, soweit die erzeugte Wärme nicht an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko nach § 2 Nummer 19 der Zuteilungsverordnung 2020 vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1921) geliefert wird. Wärme im Sinne des vorherigen Satzes gilt vollständig als nicht an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko geliefert, wenn der Betreiber den Nachweis erbringt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 5 Prozent der gelieferten Wärme an Sektoren mit Verlagerungsrisiko geliefert wird~~

III. KWK leistet durch ihre Flexibilität einen wichtigen Beitrag im Rahmen der Energiewende

KWK-Anlagen können einen wichtigen Beitrag im Rahmen der Energiewende leisten. Gerade industrielle Anlagen mit Laufzeiten von jährlich über 7.500 Betriebsstunden tragen durch ihre dezentrale Erzeugung zur Netz- und Systemstabilität bei und können aufgrund ihrer konstan-

ten Fahrweise aufgrund des gleichbleibenden Wärmebedarfs ihrer Kunden, die im Rahmen des Atomausstiegs entfallenden Grundlastkraftwerke (zumindest teilweise) schnell, kostengünstig und unbürokratisch⁴ sowie durch den hohen Grad der Brennstoffausnutzung vor allem CO₂-optimiert ersetzen.

Bei Bedarf sind die dezentralen KWK-Anlagen aber auch höchst flexibel einzusetzen (beispielsweise durch Erbringung von Regelenergie, Betrieb mit Wärmespeichern, ...) und damit in der Lage, wichtige Dienstleistungen zur Integration der zunehmenden erneuerbaren Strommengen zu erbringen.

Insbesondere die spezifischen (Förder-) Kosten für die Vermeidung von CO₂ (beispielsweise verglichen mit regenerativer Erzeugung) sowie auch die spezifischen Investitionsanreize (verglichen mit erforderlichen Anreizen zum Neubau der zukünftig fehlenden „Schattenkraftwerke“) sind aus volkswirtschaftlicher Sicht als sehr günstig zu bewerten.

IV. Weitere Aspekte

In der Stellungnahme des Bundesrates sind zudem drei Aspekte enthalten, die bei der Novellierung des KWKG berücksichtigt werden sollten:

1. Sofern zwischen der Inbetriebnahme von BHKW-Anlagen an einem Standort ein Zeithorizont von mehr als 12 Kalendermonaten besteht, sollten diese Anlagen getrennt kategorisiert werden (§ 3 Abs. 3).
2. § 7 Abs. 1 und 2: Um zu verhindern, dass Wärmesenken allein aufgrund der gesetzlichen Kategorienbildung nicht vollständig erschlossen werden, wird eine weitere Anlagenkategorie zwischen 50 kW und 250 kW für sinnvoll erachtet, um dieses Missverhältnis in der KWK-Förderung abzumildern. Zudem sollte ein Fördersockel, wie vom Bundesrat empfohlen, eingeführt werden.
3. Pauschalierte Zahlungen der Zuschüsse für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 2 kWel sind ausdrücklich zu begrüßen (§ 7 Abs. 3). Die Einführung der komplizierten Nachweispflicht widerspricht allerdings dem Ziel der Entbürokratisierung.

Neben einer konsequenten Verbesserung der KWK-Förderung bedarf es zukünftig vor allem eines wesentlich stabileren energiewirtschaftlichen und politischen Rahmens. Die Diskussion um eine Verbesserung der KWK-Förderung würde z.B. ad absurdum geführt, wenn es gleichzeitig zu einem in den letzten Monaten diskutierten Wegfall der vermiedenen Netzentgelte für dezentral einspeisende KWK-Anlagen kommen würde. Für das Gelingen der Energiewende ist es von extrem hoher Wichtigkeit, dass die Politik jetzt sehr zeitnah einen sicheren Ordnungsrahmen schafft, um Investoren die notwendige, langfristige Investitionssicherheit zu geben.

Kontakt

Norbert Hönings
Leiter Projektentwicklung

E.ON Energy Projects GmbH
Arnulfstraße 56
80335 München

Dr. Joachim Lang
Leiter Repräsentanz Berlin
T +49-30-288809-113
j.lang@eon.com

E.ON AG - Repräsentanz Berlin
Unter den Linden 38
10117 Berlin
www.eon.com

⁴ Eine Erhöhung der KWK-Förderung könnte die Schaffung neuer Erzeugungsleistung bewirken ohne das bestehende Marktdesign zu ändern.